

Kindergarten- und Krabbelstubenordnung der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis geltend ab 01. September 2018

§ 1

I. Betrieb eines Kindergartens und einer Krabbelstube

Die Marktgemeinde Taiskirchen i.l. betreibt einen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, idF LGBl Nr. 59/2010 u. 102/2010 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, mit dem Sitz in Taiskirchen i.l..

§ 2

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens / der Krabbelstube beginnt jeweils am 1. September, wenn dieser kein Samstag oder Sonntag ist, und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am 01. August und enden am 31. August. Einvernehmlich mit den Eltern können diese Hauptferien um bis zu zwei Wochen erweitert werden. Die Weihnachts-, Oster- u. Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volks- u. Neue Mittelschule Taiskirchen und werden die Öffnungszeiten mit Absprache der Eltern nach Bedarf festgelegt.

§ 3

Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind
von Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16:00 Uhr
am Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr

Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind
von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.45 Uhr

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 07.00 bis 07.30 Uhr angeboten.

In der Krabbelstube wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 07.00 bis 07.30 Uhr angeboten.

3. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten / die Krabbelstube geschlossen.

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten / in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Die Krabbelstube ist eine Einrichtung für Kinder von 1 1/2 (eineinhalb) bis 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
2. Im Kindergarten kann eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt werden.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten / in die Krabbelstube erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleitung. Ein Termin für die Anmeldung wird im Februar eines jeden Jahres festgesetzt. In Ausnahmefällen ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt bei der

Kindergartenleitung möglich. Die Anmeldung muss, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (zu Kindergartenbeginn mitzubringen)
 - c) Impfbescheinigung.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 5. Die Marktgemeinde entscheidet innerhalb einer Woche nach Anmeldung über die Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube und teilt diese den Eltern mit.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

§ 5 Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
2. Für Kinder in der Krabbelstube, die jünger sind als 30 Monate, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind, für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 zu leisten.

§ 6 Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens / der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

§ 8 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens / der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde (Kindergartenleitung) spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

§ 10 Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten / die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09.00 Uhr im Kindergarten / in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten / in der Krabbelstube abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens / der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals / Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten / die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten / In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten / die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens / der Krabbelstube verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens / der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens / der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten / in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens / der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

§ 11 Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens / der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

*) Ich bin damit einverstanden / ich bin damit nicht einverstanden.

Die Kindergarten- und Krabbelstubenordnung tritt mit 07.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 15.02.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Diese Kindergarten- und Krabbelstubenordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 beschlossen.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.04.2018
Abgenommen am: 07.05.2018

Ich nehme die vorliegende Kindergarten- und Krabbelstubenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern